

INKA Beteiligungsverwaltung GmbH
Wiesbaden
AUFFORDERUNG ZUR STIMMABGABE
betreffend die Inhaberschuldverschreibung
der Inka Beteiligungsverwaltung GmbH mit dem Sitz in Wiesbaden,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden, unter HRB 34073
und mit der Geschäftsanschrift Borsigstraße 7a, 65205 Wiesbaden
(vormals firmierend unter Firma Admiral Beteiligungsverwaltungs AG, gem. HV vom
16.12.2011, URNr.1141/2011 Notar Kurt Feller, Wiesbaden umfirmiert in Inka
Beteiligungsverwaltungs AG und gem. HV vom 12.06.2013-URNr. 493/2013 Notar Kurt
Feller, Wiesbaden durch formwechselnde Umwandlung in Inka
Beteiligungsverwaltung GmbH geändert)

- Emittentin -

im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 20.000.000,00
(ISIN DE000A1EWR69 / WKN A1EWR6)

eingeteilt in 20.000,00 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte
Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils EUR 1.000,00 (jeweils
eine "Teilschuldverschreibung" oder zusammen die "Teilschuldverschreibungen" oder die
"Anleihe").

Die Emittentin fordert hiermit die Inhaber der zu den vorgenannten Inhaber-
Schuldverschreibungen („Anleihe“) gehörigen Teilschuldverschreibungen („Anleihegläubiger“)
zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Zeitraums

beginnend am Montag, den 25.11.2024 und endend am Donnerstag, den 28.11.2024 um
24:00 Uhr.

gegenüber dem Notar Felix Kreker mit dem Amtssitz in Wiesbaden, („Abstimmungsleiter“) auf.

HINWEIS

Die Inhaber der EUR 20.000.000,00 Inhaber-Teilschuldverschreibungen, ISIN
DE000A1EWR69 / WKN A1EWR6 der Inka Beteiligungsverwaltung GmbH („Emittentin“)
sollten die nachfolgenden Hinweise beachten.

Die Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe stellt kein Angebot dar.
Insbesondere stellt die Veröffentlichung weder ein öffentliches Angebot zum Verkauf noch ein
Angebot oder eine Aufforderung zum Erwerb, Kauf oder zur Zeichnung von
Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren dar.

Die nachfolgenden Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe (s. Abschnitt A.)
sind von der Emittentin freiwillig erstellt worden, um den Inhabern der Schuldverschreibungen
der Emittentin („Anleihegläubiger“) die Hintergründe für die Beschlussgegenstände der
Abstimmung ohne Versammlung und die konkreten Beschlussvorschläge zu erläutern. Die
betroffenden Ausführungen sind keinesfalls als abschließende Grundlage für das
Abstimmungsverhalten der Anleihegläubiger zu verstehen. Die Emittentin übernimmt keine
Gewähr dafür, dass die Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe alle
Informationen enthalten, die für eine Entscheidung über die Beschlussgegenstände
erforderlich oder zweckmäßig sind. Diese Aufforderung zur Stimmabgabe ersetzt nicht eine
eigenständige Prüfung und Bewertung der Beschlussgegenstände sowie eine weitere Prüfung
der rechtlichen, wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Verhältnisse der Emittentin durch

jeden einzelnen Anleihegläubiger. Jeder Anleihegläubiger sollte seine Entscheidung über die Abstimmung zu den Beschlussgegenständen der Abstimmung ohne Versammlung nicht allein auf der Grundlage dieser Aufforderung zur Stimmabgabe, sondern unter Heranziehung aller verfügbaren Informationen über die Emittentin nach Konsultation mit seinen eigenen Rechtsanwälten, Steuer- und/oder Finanzberatern treffen.

Diese Aufforderung zur Stimmabgabe ist ab spätestens dem 06.11.2024 auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.admiral-ag.de>) veröffentlicht. Die hierin enthaltenen Informationen sind nach Auffassung der Emittentin, soweit nichts anderes angegeben ist, aktuell. Diese Informationen können nach dem Veröffentlichungsdatum der Aufforderung zur Stimmabgabe unrichtig werden. Weder die Emittentin noch deren jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Berater und Beauftragte oder deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Angestellte und Berater noch irgendeine andere Person, insbesondere solche Berater, die in den nachfolgenden Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe genannt sind, sichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der in den Vorbemerkungen enthaltenen Informationen zu. Weder die Emittentin noch dessen jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Berater und Beauftragte oder deren jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Angestellte oder Berater und Beauftragte noch irgendeine andere Person, insbesondere solche, die in den nachfolgenden Vorbemerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe genannt sind, übernehmen im Zusammenhang mit den Vormerkungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe irgendeine Haftung. Insbesondere haften sie nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit der Verwendung der Informationen der Vorbemerkungen der Aufforderung zur Stimmabgabe entstehen, insbesondere für Schäden aufgrund von Investitionsentscheidungen, die auf der Grundlage der Informationen der Vorbemerkungen der Aufforderung zur Stimmabgabe getroffen werden, oder die durch Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der in den Vorbemerkungen der Aufforderung zur Stimmabgabe enthaltenen Informationen verursacht wurden.

Die Vorbemerkungen (Abschnitt A.) dieser Aufforderung zur Stimmabgabe enthalten bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. In die Zukunft gerichtete Aussagen sind alle Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen oder Ereignisse beziehen. Dies gilt insbesondere für Angaben über die Absichten, Überzeugungen oder gegenwärtigen Erwartungen der Emittentin in Bezug auf ihre zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne, Liquidität, Aussichten, Wachstum, Strategie und Profitabilität sowie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen des Gemeinsamen Vertreters oder der Emittentin. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen unterliegen jedoch Risiken und Ungewissheiten, da sie sich auf Ereignisse beziehen und auf Annahmen basieren, die gegebenenfalls in der Zukunft nicht eintreten werden.

Vorstehendes gilt in gleicher und besonderer Weise, falls es bis zum Ablauf der ggf. erforderlichen sog. zweiten Anleihegläubigerversammlung zu Änderungen der Beschlussvorschläge kommen sollte.

A. VORBEMERKUNGEN

Die Inka Beteiligungsverwaltung GmbH hat im September 2010. eine Unternehmensanleihe im Volumen von Euro 20 Mio. emittiert und bei institutionellen sowie privaten Investoren platziert.

1. Information über die Situation der Emittentin

Zunächst wird zur Darstellung der bisherigen Situation der Emittentin auf deren Ausführungen in deren Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung vom November 2018, dort unter „Vorbemerkung“, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 26.11.2018, in der Einladung zur Zweiten Gläubigerversammlung vom Dezember 2020, dort unter Lit. A. Vorbemerkungen, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 07.12.2020, und in der Aufforderung zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Zeitraums beginnend am Montag, den 07. November 2022 und endend am Donnerstag, den 10. November 2022 um 24:00 Uhr vom 10. Oktober 2022, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 18.10.2022, verwiesen.

Im Oktober 2018 hat die Emittentin im Vorgriff auf die damalige 2. Gläubigerversammlung am 18.12.2018 ein umfangreiches Sanierungskonzept erarbeitet. Darin wurde u.a. die historische Entwicklung unseres Unternehmens sowie die Gründe dargelegt, weshalb die seinerzeit zum 31.10.2018 fällige Anleihe nebst Zinsen für den Zeitraum vom 01.11.2017 bis 31.10.2018 nicht bedient werden konnten. Auch wurde umfassend die Neuausrichtung der Gesellschaft in Hinblick auf künftige Einnahmequellen erläutert. Diese sollten künftig aus Dienstleistungen im Immobiliensektor erzielt werden. Das Sanierungskonzept vom Oktober 2018 endete mit folgender Aussage:

„VII. 2. Chancen und Risiken der Planung

Die Planung der nächsten beiden Jahre, also 2019 und 2020 ist sehr genau berechenbar, da sie auf vorhandenen Verträgen für 2019 und auf konkreten Verhandlungen für 2020 aufbaut ... Die Jahre nach 2020, also ab 2021 sind naturgemäß mit einer höheren Unsicherheit behaftet, da für die Liquiditätsgewinnung für diese Jahre weitere Verträge abgeschlossen werden müssen.“.

Aufgrund dessen wurde in der 2. Gläubigerversammlung 2018 eine Änderung der Anleihebedingungen hinsichtlich Laufzeit, Fälligkeit, Rückzahlung und Verlängerung der Laufzeit der Anleihe sowie hinsichtlich der Aussetzung und Verringerung der Verzinsung beschlossen.

Gemäß dessen erfolgte am 31.03.2019 eine Rückzahlung in Höhe von 10,5 % bezogen auf den Nennbetrag von EUR 1.000,00 je Stück an die Anleihegläubiger.

Ebenfalls vereinbarungsgemäß wurden am 31.10.2019 die zu diesem Zeitpunkt fälligen Zinsen ausgezahlt.

Was weder im Oktober 2018 und auch anlässlich der 2. Gläubigerversammlung am 18.12.2018 sowie im Jahr 2019 für niemanden ahn- bzw. vorhersehbar war, war Anfang 2020 der weltweite Ausbruch der Infektionskrankheit COVID-19, die zur Folge hatte, dass die Weltgesundheitsorganisation (WHO) diese am 11. März 2020 offiziell zu einer weltweiten Pandemie erklärt hat.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen waren bekannterweise gravierend. Die deutsche Wirtschaft war im Jahr 2020 nach zehnjähriger Wachstumsphase von einem starken Rückgang betroffen. Diese führte dazu, dass die Emittentin unvorhergesehen erneut in eine wirtschaftliche Krise geriet. Sie war nicht mehr in der Lage war, die am 31.10.2020 fällige Teilrückzahlung nebst Zinsen an die Anleihegläubiger auszuzahlen.

Aus diesem Grund wurde, nachdem eine für den 12.11.2020 einberufene Gläubigerversammlung nicht beschlussfähig war, mit Datum vom 27.11.2020 für den 21.12.2020 zu einer zweiten Gläubigerversammlung eingeladen.

In dieser Einladung, hinterlegt auf der Website der Gesellschaft (<http://admiral-ag.de/wp-content/uploads/2020/12/IBV-Einladung-2.-Gl.-Vers.-2020.pdf>), wurde unter A. 2. die seinerzeit aktuelle Situation und die künftige Perspektive der Emittentin aus damaliger Sicht umfassend dargestellt.

Aufgrund dessen erfolgte in der zweiten Gläubigerversammlung eine Beschlussfassung über die Verlängerung der Laufzeit der Anleihe, Änderung der Verzinsung sowie die Erhöhung des Rückzahlungsbetrags.

Demzufolge war der nächste Rückzahlungsteilbetrag i. H. v. EURO 36,00 je Teilinhaberschuldverschreibung im Nennbetrag zu je EURO 1.000,00 gegenwärtig valutierend mit EUR 895,00, nebst 1,08% Zinsen vom 01.11.2021 bis 31.10.2022 fällig am 31.10.2022.

Völlig unerwartet traf am 24.02.2022 der Einmarsch der russischen Armee in die Ukraine erneut die Weltwirtschaft.

Eine der Folgen war die Erhöhung der Zinsen für Baufinanzierungen in Deutschland von 0,9 auf über 3% im 10-jahresbereich. Damit haben sich diese Kosten für Immobilienkäufer mehr als verdreifacht mit der weiteren Folge, dass mehr als 50% der Kaufinteressenten ausfallen. Dadurch wurden zehntausende von Immobilienprojekten storniert.

Auch haben seit dem russischen Einmarsch in der Ukraine Materialengpässe drastisch verschärft. Bedingt durch die Knappheit und hohe Energiekosten haben sich viele Baustoffe erheblich verteuert, was ebenfalls zu einem erheblichen Anstieg der Stornierungsquote im Wohnungsbau führte.

Dieser Abwärtstrend hat sich gegenüber 2022 leider weiterhin gravierend verschlechtert.

Hierzu zitieren wir aus „ifo Konjunkturumfrage - 14. März 2024“, zu finden unter:

<https://www.ifo.de/fakten/2024-03-14/stimmung-im-wohnungsbau-erneut-auf-historischem-Tiefstand>

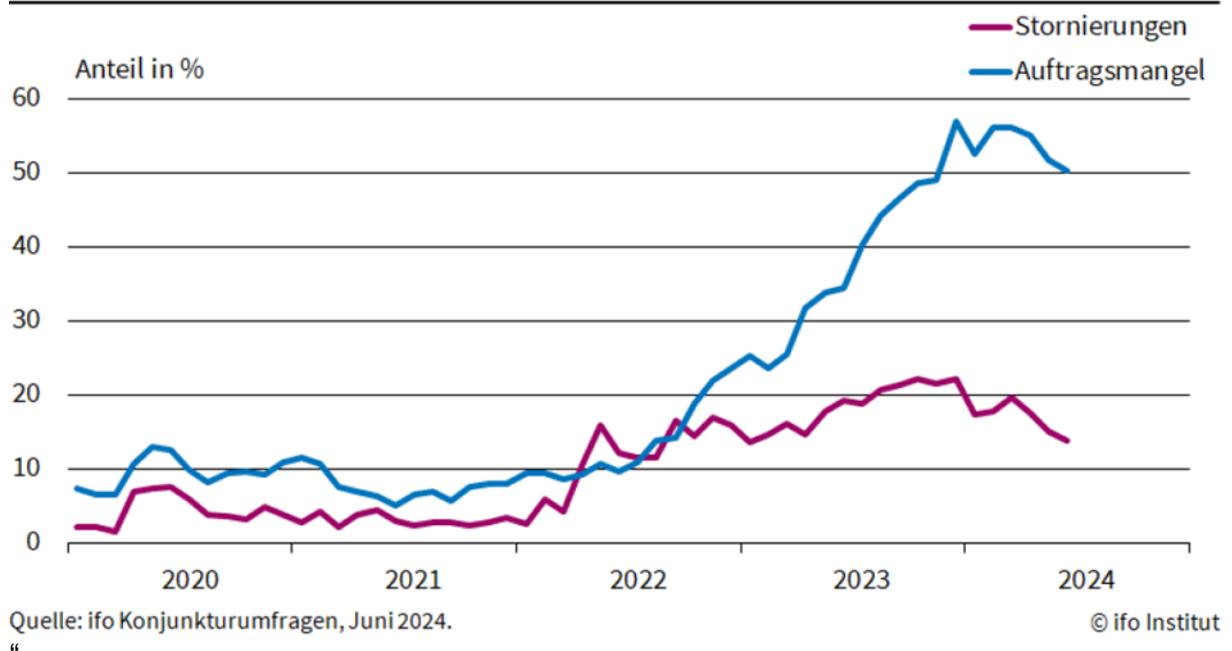
„Stimmung im Wohnungsbau erneut auf historischem Tiefstand“

„Das ifo Geschäftsklima im Wohnungsbau hat einen neuen Tiefstand erreicht. Es fiel im Februar auf -61,9 Punkte, nach -60,7 im Januar. Mehr als jedes zweite Bauunternehmen ist mit der aktuellen Lage unzufrieden. Auch die Erwartungen stecken im Keller fest. „Der Wohnungsbau sieht derzeit nirgendwo einen Hoffnungsschimmer“, sagt Klaus Wohlrabe, Leiter der ifo Umfragen. „Weiterhin werden Aufträge storniert. Gleichzeitig sind die Baugenehmigungen für Wohnungen im Sinkflug.“

Im Februar berichteten 56,1% der Betriebe von einem Auftragsmangel, nach 52,5% im Januar. Auch bei den Stornierungen gab es wieder einen Anstieg: 17,7%, nach 17,4% im Vormonat. Deshalb muss vielerorts schon seit einiger Zeit die Bauaktivität heruntergefahren werden. „Einige Unternehmen versuchen mit Preissenkungen der Auftragsschwäche zumindest etwas entgegenzusetzen“, sagt Wohlrabe.

Auch der Tiefbau befindet sich in wirtschaftlich schwierigen Zeiten, wenn auch nicht so stark wie der Hochbau. Die Urteile zur aktuellen Lage sind leicht im Plus. Gegenwärtig berichten dort 23,5% der Unternehmen von Auftragsmangel. Der Ausblick auf die kommenden Monate ist jedoch auch sehr pessimistisch.“

Beschränkungen im Wohnungsbau



Ergänzend hierzu hat das Statistische Bundesamt (Destatis) in seiner Pressemitteilung Nr. 278 vom 18. Juli 2024, zu finden unter

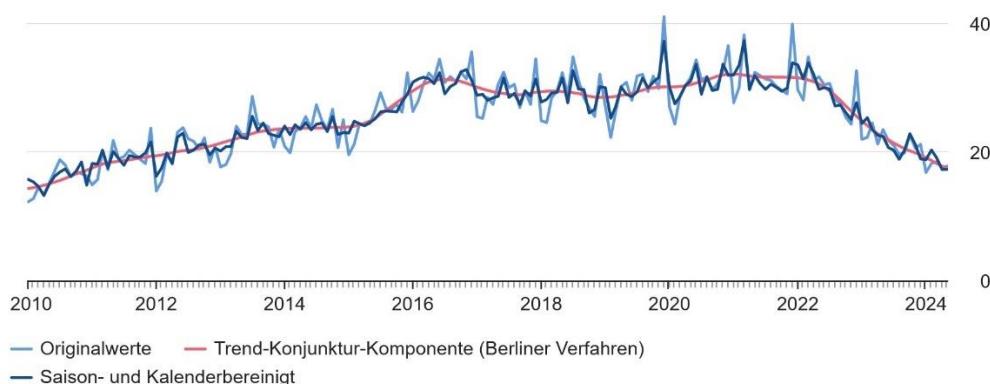
https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/07/PD24_278_3111.html

folgendes festgestellt:

„Im Mai 2024 wurde in Deutschland der Bau von 17 800 Wohnungen genehmigt. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, waren das 24,2 % oder 5 700 Baugenehmigungen weniger als im Mai 2023. Im Vergleich zum Mai 2022 sank die Zahl der Baugenehmigungen sogar um 43,9 % oder 13 900 Wohnungen. Von Januar bis Mai 2024 wurden 89 000 Wohnungen genehmigt. Das waren 21,5 % oder 24 400 Wohnungen weniger als im Vorjahreszeitraum. In diesen Ergebnissen sind sowohl Baugenehmigungen für Wohnungen in neuen Wohn- und Nichtwohngebäuden als auch für neue Wohnungen in bestehenden Gebäuden enthalten.“

Monatlich genehmigte Wohnungen

Wohn- und Nichtwohngebäude, in Tausend



Diese negative Entwicklung betrifft auch die Emittentin, weil, wie eingangs bereits dargelegt, im Rahmen der Neuausrichtung Einnahmen aus Dienstleistungen im Immobiliensektor erzielt werden sollten.

Damit sind die Chancen der Emittentin zur Realisierung des ursprünglichen Sanierungskonzeptes erneut dramatisch gesunken.

Konkret bedeutet das für die Emittentin, dass sie ihren am 31.10.2022 und 2023 fälligen Zahlungsverpflichtungen den Anleihegläubigern gegenüber nicht nachkommen konnte.

Die Emittentin sieht vor diesem Hintergrund keine kurz- und mittelfristige Perspektive ihren Geschäftsbetrieb weiter aufrecht zu halten und Anleihegläubiger zu bedienen.

Von daher gesehen schlägt die Emittentin zur Verhinderung eines Totalausfalls die unter nachfolgend unter B. zur Beschlussfassung dargelegten Restrukturierungsmaßnahmen vor.

2. Was geschieht, die Beschlüsse nicht gefasst werden sollten?

Sollten die Anleihegläubiger den nachfolgend vorgeschlagenen Beschlussgegenständen nicht zustimmen, bleibt die Emittentin zur Rückzahlung der Schuldverschreibung nebst Zinsen verpflichtet und wäre gegebenenfalls auf eine gerichtliche Restrukturierungslösung angewiesen.

B. Gegenstände der Abstimmung ohne Versammlung und Beschlussvorschlag der Emittentin

1. Beschlussfassung über den Verzicht in Höhe von 85 % des Nominalkapitals (Schuldenschnitt)

Die Anleihegläubiger verzichten unwiderruflich auf die Rückzahlung von 85 % des Nominalkapitals ihrer jeweils von ihnen gehaltenen Teilschuldverschreibung im Nennbetrag zu je 1.000,00 EUR, gegenwärtig valutierend mit 895,00 EUR. Dementsprechend wird das Nominalkapital des derzeit ausgegebenen Volumens der Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 20.000.000,00 EUR auf bis zu 3.000.000,00 EUR herabgesetzt, eingestellt in bis zu 20.000,00 auf den Inhaber lautende gleichberechtigte Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von vormals jeweils 1.000,00 EUR auf nunmehr jeweils 150,00 EUR, gegenwärtig valutierend mit 45,00 EUR.

Die Anleihegläubiger stellen hiermit verbindlich fest, dass von der Emittentin am 31.03.2019 bereits 105,00 EUR je Inhaber-Teilschuldverschreibung an die Anleihegläubiger zurückgezahlt sind. Die Anleihe valutiert somit nach vorstehendem Verzicht (Schuldenschnitt) noch mit 45,00 EUR je Inhaber-Teilschuldverschreibung.

2. Beschlussfassung über die Herabsetzung des Gesamtnennbetrages der Anleihe auf bis zu 900.000,00 EUR durch pro rata Reduktion des Nennbetrages auf 45,00 EUR je Inhaber-Teilschuldverschreibung und entsprechende Änderung und Neufassung des § 1 Abs. 1 der Schuldverschreibungsbedingungen nach Verzicht (Schuldenschnitt) in Höhe von 85 % des Nominalkapitals und nach Teilrückzahlung je Inhaber-Teilschuldverschreibung in Höhe von 105,00 EUR

Die Schuldverschreibung der Inka Beteiligungsverwaltungs GmbH im Gesamtnennbetrag von bis zu 900.000,00 EUR (ursprünglich 20.000.000,00 EUR) ist in bis zu 20.000,00 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Inhaber-Teilschuldverschreibungen im

Nennbetrag von jeweils 45,00 EUR (vormals 1.000,00 EUR) eingeteilt (nachstehend die „Inhaber-Teilschuldverschreibungen“ genannt).

3. Beschlussfassung über die Laufzeit (Fälligkeit) der Anleihe

§ 3 Nr. 1 der Inhaber-Schuldverschreibungsbedingungen soll geändert und wie folgt neu gefasst werden:

Die Emittentin verpflichtet sich die Inhaber-Teilschuldverschreibungen am 28.02.2025 zum Nennbetrag zurückzuzahlen.

4. Beschlussfassung über den Verzicht auf Verzinsung der Anleihe und entsprechende Änderung und Neufassung des § 2 Abs. 1 der Schuldverschreibungsbedingungen

Die Anleihegläubiger verzichten unwiderruflich auf eine Verzinsung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen seit dem 01.11.2021 (einschließlich) bis 28.02.2025 (einschließlich).

§ 2 Abs. 1 der Schuldverschreibungsbedingungen soll nunmehr wie folgt lauten:

„Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen sind vom 01.11.2021 (einschließlich) bis 28.02.2025 (einschließlich) unverzinslich.“

Die Emittentin schlägt vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

Zu 1. Beschlussfassung über den Verzicht in Höhe von 85 % des Nominalkapitals (Schuldenschnitt)

Die Anleihegläubiger verzichten unwiderruflich auf die Rückzahlung von 85 % des Nominalkapitals ihrer jeweils von ihnen gehaltenen Teilschuldverschreibung im Nennbetrag zu je 1.000,00 EUR, gegenwärtig valutierend mit 895,00 EUR. Dementsprechend wird das Nominalkapital des derzeit ausgegebenen Volumens der Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 20.000.000,00 EUR auf bis zu 3.000.000,00 EUR herabgesetzt, eingestellt in bis zu 20.000,00 auf den Inhaber lautende gleichberechtigte Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von vormals jeweils 1.000,00 EUR auf nunmehr jeweils 150,00 EUR, gegenwärtig valutierend mit 45,00 EUR.

Die Anleihegläubiger stellen hiermit verbindlich fest, dass von der Emittentin am 31.03.2019 bereits 105,00 EUR je Inhaber-Teilschuldverschreibung an die Anleihegläubiger zurückgezahlt sind. Die Anleihe valutiert somit noch mit 45,00 EUR je Inhaber-Teilschuldverschreibung.

Zu 2. Beschlussfassung über die Herabsetzung des Gesamtnennbetrages der Anleihe auf bis zu 900.000,00 durch pro rata Reduktion des Nennbetrages auf 45,00 EUR je Inhaber-Teilschuldverschreibung und entsprechende Änderung und Neufassung des § 1 Abs. 1 der Schuldverschreibungsbedingungen

§ 1 Absatz 1 der Inhaber-Schuldverschreibungsbedingungen wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Schuldverschreibung der Inka Beteiligungsverwaltungs GmbH im Gesamtnennbetrag von bis zu 900.000,00 EUR (ursprünglich 20.000.000,00 EUR) ist in bis zu 20.000,00 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils 45,00 EUR (vormals 1.000,00 EUR) eingeteilt (nachstehend die „Inhaber-Teilschuldverschreibungen“ genannt).

Zu 3. Beschlussfassung über die Laufzeit (Fälligkeit) der Anleihe

§ 3 Nr. 1 der Inhaber-Schuldverschreibungsbedingungen wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Emittentin verpflichtet sich die Inhaber-Teilschuldverschreibungen am 28.02.2025 zum Nennbetrag zurückzuzahlen.

Zu 4. Beschlussfassung über den Verzicht auf Verzinsung der Anleihe und entsprechende Änderung und Neufassung des § 2 Abs. 1 der Schuldverschreibungsbedingungen

Die Anleihegläubiger verzichten unwiderruflich auf eine Verzinsung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen seit dem 01.11.2021 (einschließlich) bis 28.02.2025 (einschließlich).

§ 2 Abs. 1 der Inhaber-Schuldverschreibungsbedingungen wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen sind vom 01.11.2021 (einschließlich) bis 28.02.2025 (einschließlich) unverzinslich.

Einheitliche Beschlussfassung

Die vorstehenden Beschlussvorschläge zu 1. bis zu 4. stellen einen einheitlichen Beschlussvorschlag dar, da diese inhaltlich miteinander verbunden sind. Über die Beschlussvorschläge zu 1. bis zu 4. wird daher nur einheitlich abgestimmt.

C. Rechtsgrundlage für die Abstimmung ohne Versammlung, Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernis

1.

Gemäß § 1 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („SchVG“) findet das SchVG in seiner jeweils gültigen Fassung auf die Teilschuldverschreibungen und die Anleihebedingungen Anwendung. Infolgedessen können die Anleihegläubiger Änderungen der Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zustimmen.

2.

Die Gläubiger beschließen gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 SchVG entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung.

3.

Bei der Abstimmung ohne Versammlung ist die Beschlussfähigkeit nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 SchVG in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 1 SchVG gegeben, wenn mindestens die Hälfte der im Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Teilschuldverschreibungen an der Abstimmung ohne Versammlung teilnimmt.

4.

Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich einer einfachen Mehrheit von mehr als 50 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Die vorstehend vorgeschlagenen Beschlüsse zu vorstehend **B** (Gegenstände der Abstimmung ohne Versammlung und Beschlussvorschlag der Emittentin) bedürfen darüber hinaus zu ihrer Wirksamkeit einer qualifizierten Mehrheit von 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden

Stimmrechte. Ein mit der erforderlichen Mehrheit gefasster Beschluss der Anleihegläubiger ist für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich.

D. Verfahren der Abstimmung ohne Versammlung und Art der Abstimmung

1.

Die Abstimmung ohne Versammlung wird vom Abstimmungsleiter, dem Notar Felix Kreker mit dem Amtssitz in Wiesbaden (der „Abstimmungsleiter“), gemäß § 18 Abs. 2 SchVG geleitet.

2.

Anleihegläubiger, die an der Abstimmung teilnehmen möchten, müssen ihre Stimme im Zeitraum von Montag, den 25.11.2024 und endend am Donnerstag, den 28.11.2024 um 24:00 Uhr (der „Abstimmungszeitraum“) in Textform ((§ 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (das „BGB“)) gegenüber dem Abstimmungsleiter unter der unter D 3 aufgeführten Adresse abgeben (die „Stimmabgabe“). Als Stimmabgabe gilt der Zugang beim Abstimmungsleiter.

3.

Die Stimmabgabe erfolgt per Post, Fax oder E-Mail an die folgende Adresse:

Notar Felix Kreker mit dem Amtssitz in Wiesbaden

- Abstimmungsleiter -

Stichwort: „PR-Nr. 364/18 IBV Anleihe“

Rheinstraße 19

65815 Wiesbaden

Deutschland

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 (0) 611 69 666 66

oder per E-Mail an ibv@fku-recht.de

(bitte nur 1x senden).

Dem Stimmabgabedokument sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese Nachweise nicht bereits zuvor übermittelt worden sind:

eine Vollmacht wie nachstehend unter F beschrieben, sofern der Anleihegläubiger bei der Abstimmung ohne Versammlung von einem Dritten vertreten wird und

ein Nachweis des Anteilsbesitzes wie unter E beschrieben.

4.

Zur Erleichterung und Beschleunigung der Auszählung der Stimmen werden die Anleihegläubiger gebeten, für die Stimmabgabe das Formular zu verwenden, das auf der Internetseite der Inka Beteiligungsverwaltung GmbH www.admiral-ag.de ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe zum Abruf verfügbar ist.

5.

Die Wirksamkeit einer Stimmabgabe hängt aber nicht von der Verwendung dieses Formulars ab. In das Formular für die Stimmabgabe werden in angemessener Zeit auch etwaige bis dahin rechtzeitig und ordnungsgemäß gestellte Gegenanträge und/oder Ergänzungsverlangen aufgenommen.

6.

Das Abstimmungsergebnis wird nach dem Additionsverfahren ermittelt. Bei dem Additionsverfahren werden nur die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen gezählt. Berücksichtigt werden alle ordnungsgemäß im Abstimmungszeitraum abgegebenen und mit den erforderlichen Nachweisen versehenen Stimmen.

E. Teilnahmeberechtigung, Stimmrechte und Nachweise, Beschlussfähigkeit, zweite Gläubigerversammlung

1.

Zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung ist jeder Inhaber von zu den Inhaberschuldverschreibungen ISIN DE000A1EWR69 / WKN A1EWR6 gehörigen Teilschuldverschreibungen („Anleihegläubiger“) berechtigt. Entscheidend ist die Inhaberschaft während des Abstimmungszeitraums.

2.

Die Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 SchVG nachweisen.

Als Nachweis muss ein in Textform (§ 126b BGB) erstellter besonderer Nachweis des depotführenden Instituts oder des Clearingsystems über die Inhaberschaft des Gläubigers an den Teilschuldverschreibungen („besonderer Nachweis“) gesendet werden.

Der besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank des betreffenden Anleihegläubigers, die den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und den Gesamtnennbetrag der Teilschuldverschreibungen angibt, die dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind. Im Sinn der Anleihebedingungen bezeichnet „Depotbank“ ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream, Clearstream Luxemburg und Euroclear), welches eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Teilschuldverschreibungen im Depot verwahren lässt. Der besondere Nachweis muss sich auf den gesamten Abstimmungszeitraum beziehen.

Der besondere Nachweis erfolgt in der Praxis durch die Depotbank in der Regelung durch einen sogenannten Sperrvermerk. Der Sperrvermerk ist ein Vermerk, wonach die vom betreffenden Anleihegläubiger gehaltenen Teilschuldverschreibungen vom Tag der Absendung des besonderen Nachweises an (einschließlich) bis zum Ende des Abstimmungszeitraums (einschließlich) beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des besonderen Nachweises bzw. des Sperrvermerks mit ihrer Depotbank in Verbindung setzen.

Ein Musterformular für den besonderen Nachweis kann auf der Internetseite der Inka Beteiligungsverwaltung GmbH www.admiral-ag.de abgerufen werden.

3.

An der Abstimmung nimmt jeder teilnahmeberechtigte Gläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennbetrags der ausstehenden Teilschuldverschreibungen der Anleihe teil. Im Übrigen gilt § 6 SchVG.

4.

Die Abstimmung ist nur möglich, wenn mindestens die Hälfte des Gesamtnennbetrages der ausstehenden stimmberechtigten Teilschuldverschreibungen der Anleihe daran teilnimmt, ansonsten fehlt es an der Beschlussfähigkeit.

5.

Sofern der Abstimmungsleiter die mangelnde Beschlussfähigkeit feststellen sollte, kann er gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG eine Gläubigerversammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die Gläubigerversammlung gilt als zweite Gläubigerversammlung im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 3 SchVG.

F. Vertretung durch Bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter

1.
Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 SchVG).

2.
Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB.

Ein Musterformular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Inka Beteiligungsverwaltung GmbH www.admiral-ag.de abgerufen werden.

3.
Die Vollmachterteilung ist spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums gegenüber dem Abstimmungsleiter nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte gelten die Voraussetzungen für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung.

G. Gegenanträge und Ergänzungsverlangen

1.
Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu dem Beschlussgegenstand, über den nach dieser Aufforderung zur Stimmabgabe Beschluss gefasst wird, innerhalb der gesetzlichen Frist Gegenanträge zu unterbreiten.

2.
Gläubiger, deren Teilschuldverschreibungen zusammen 5 % der ausstehenden Teilschuldverschreibungen der Anleihe erreichen, können innerhalb der gesetzlichen Frist verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden.

3.
Die Ankündigung von Gegenanträgen ebenso wie Ergänzungsverlangen ist an die Adresse

Inka Beteiligungsverwaltung GmbH
- Emittentin -
Borsigstraße 7a
65205 Wiesbaden

oder per E-Mail an info@admiral-ag.de

oder an

Notar Felix Kreker mit dem Amtssitz in Wiesbaden
- Abstimmungsleiter -
Stichwort: „PR-Nr. 364/18 IBV Anleihe“
Rheinstraße 19
65815 Wiesbaden
Deutschland

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 (0) 611 69 666 66

oder per E-Mail an ibv@fku-recht.de

zu senden. Hierbei ist jeweils ein Nachweis der Gläubigereigenschaft und - im Falle eines Ergänzungsverlangens - zusätzlich ein Nachweis des 5 % - Quorums beizufügen.

H. Weitere Informationen und Unterlagen

Vom Tag der Aufforderung zur Stimmabgabe an bis zum Ende des Abstimmungszeitraums stehen den Anleihegläubigern folgende Unterlagen auf der Internetseite der Inka Beteiligungsverwaltung GmbH www.admiral-ag.de zur Verfügung:

1. diese Aufforderung zur Stimmabgabe,
2. die Anleihebedingungen der Inhaber-Schuldverschreibung ISIN DE000A1EWR69 / WKN A1EWR6,
3. das Formular für die Stimmabgabe im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung,
4. das Vollmachtsformular zur Erteilung von Vollmachten an Dritte
5. ein Formular für einen Nachweis der Inhaberschaft der Teilschuldverschreibungen.

Auf Verlangen eines Anleihegläubigers werden ihm Kopien der vorgenannten Unterlagen unverzüglich und kostenlos übersandt. Das Verlangen ist per Post, Fax oder E-Mail zu richten an:

Notar Felix Kreker mit dem Amtssitz in Wiesbaden

- Abstimmungsleiter -

Stichwort: „PR-Nr. 364/18 IBV Anleihe“

Rheinstraße 19

65815 Wiesbaden

Deutschland

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 (0) 611 69 666 66

oder per E-Mail an ibv@fku-recht.de

Auch der von der Inka Beteiligungsverwaltung GmbH mit Sitz in Wiesbaden, Deutschland, beauftragte Notar Felix Kreker fordert als Abstimmungsleiter die Anleihegläubiger der Anleihe der Inka Beteiligungsverwaltung GmbH zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Zeitraums von Montag, den 25.11.2024 und endend am Donnerstag, den 28.11.2024 um 24:00 Uhr (eingehend) in Textform (§ 126 b BGB) gegenüber dem Abstimmungsleiter entsprechend der vorstehenden Aufforderung zur Stimmabgabe auf und stellt den unter Ziffer B der Aufforderung zur Stimmabgabe von der Inka Beteiligungsverwaltung GmbH unterbreiteten Beschlussvorschlag über die Änderung der Anleihebedingungen zur Abstimmung.

Hinweise zum Datenschutz

Seit dem 25. Mai 2018 gilt europaweit die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung bzw. DSGVO). Der Schutz der personenbezogenen Daten unserer Anleihegläubiger und deren rechtskonforme Verarbeitung haben für die Inka Beteiligungsverwaltung GmbH als Emittentin einen hohen Stellenwert. Aus diesem Grund hat die Emittentin auf ihrer Homepage www.admiral-ag.de aufgeführt, welche Rechte Sie als Anleihegläubiger und damit als Betroffene haben. Dargestellt ist auch Ihr Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde und wie wir als Emittentin grundsätzlich mit Daten umgehen, für deren Verarbeitung wir verantwortlich sind.

Im Rahmen der Verwaltung der Anleihe und der anstehenden Stimmabgabe verarbeiten wir folgende Datenkategorien von Ihnen: Kontaktdaten, Anzahl der von Ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen, Informationen zu Ihrem depotführenden Institut; ggf. Daten zu einem von Ihnen benannten Vertreter. Wir verarbeiten diese Daten ausschließlich, um die Verträge über die Schuldverschreibung zu erfüllen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) und um gesetzliche Pflichten (z. B. aus dem Schuldverschreibungsgesetz) zu erfüllen. Wir speichern Ihre Daten solange dies durch gesetzliche Vorschriften (aus dem Steuerrecht und Schuldverschreibungsgesetz) vorgegeben ist. Ihre oben genannten Daten werden an Herrn Notar Felix Kreker und ggf. an weitere Dienstleister, Rechtsanwälte und Steuerberater weitergeleitet, welche die Inka Beteiligungsverwaltung GmbH bei der Organisation der anstehenden Stimmabgabe unterstützen.

Wiesbaden, 31.10.2024

Inka Beteiligungsverwaltung GmbH
Horst Ehlers

Wiesbaden, 31.10.2024

Notar Felix Kreker